

	Firma oder über die Inhaberin oder den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über Identität einer oder eines Gewerbetreibenden mit der Inhaberin oder dem Inhaber einer Firma	
14.	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	25,00
15.	Erteilung/Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	50,00
16.	Erteilung einer Vorkaufsverzichtserklärung nach § 24 BauGB	50,00
<p>Nachrichtlich:</p> <p>Informationen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) Die nachfolgenden Gebühren werden auf der Grundlage der Landesverordnung über Kosten nach dem IZG- SH erhoben.</p>		
1.	Auskünfte	
1.1	Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten	Gebührenfrei
1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, ggf. auch mit Herausgabe von Duplikaten	bis 250,00
1.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwendige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500,00
2.	Herausgabe	
2.1	Herausgabe von mindestens 10 Duplikaten	Gebührenfrei
2.2	Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwendige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500,00
3.	Einsichtnahme vor Ort, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten	Gebührenfrei
1.	Auslagen werden zusätzlich erhoben Auslagen	
	Herstellung von Duplikaten	
1.1	je DIN A4-Kopie oder Ausdruck	
1.1.1	schwarz-weiß	0,10
1.1.2	farbig	0,25
1.2	je DIN A3-Kopie oder Ausdruck	

1.2.1	schwarz-weiß	0,15
1.2.2	farbig	0,50
	Abweichend von § 10 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein ist die Anfertigung von Kopien oder Ausdrucken erst ab dem zehnten Exemplar als Auslage zu erstatten	
1.3	Reproduktionen von verfilmten Akten	in voller Höhe
1.4	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
2.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

Anmerkung zu Tarifstelle 17 und 18:

Die Erteilung der Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB sowie des Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB ist gebührenfrei, wenn das Katasteramt bescheinigt, dass die Teilung nur der Bereinigung des Katasters dienen soll.